

3 K 359/13.WI

Verkündet am 30.03.2015

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Oberinspektorin Kerstin Weyrich,
Dürerstraße 2, 65520 Bad Camberg

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Becker und Kaupe,
Auf der Lind 8 (Gewerbegebiet), 65529 Waldems-Esch
- 1419/12 -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
- 14 A - 8a 08 -

- Beklagter -

w e g e n

Abordnung

- 2 -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch
Richter am VG [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2015 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist seit dem 13.08.2003 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz tätig. 2009 erfolgte ihre Verbeamtung auf Lebenszeit im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Weiterhin ist die Klägerin Kreistagsabgeordnete im Landkreis Limburg-Weilburg.

Sie hat einen Grad der Behinderung von 30 und ist einer Schwerbehinderten gleichgestellt.

Mit Schreiben vom 16.07.2012 hörte das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Klägerin zu einer beabsichtigten Versetzung an das Forstamt Weilburg an.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 28.08.2012.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 hörte das Ministerium die Klägerin sodann zu einer geplanten Abordnung an das Forstamt Weilburg mit dem Ziel der Versetzung und mit Wirkung vom 01.12.2012 an.

Auch hierzu gab die Klägerin eine Stellungnahme ab.

Mit Bescheid vom 26.11.2012 wurde die Klägerin mit Wirkung vom 01.01.2013 zum Landesbetrieb Hessen-Forst - Landesbetriebsleitung -, Dienstort Forstamt Weilburg mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet.

- 3 -

Der örtliche Personalrat der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle wurden beteiligt, die Frauenbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der abgebenden Stelle zeichneten mit. Dabei erklärte der örtliche Personalrat der aufnehmenden Stelle bereits vorab seine Zustimmung zu einer Abordnung für einen Zeitraum von maximal einem Jahr.

In dem Bescheid wurde ausgeführt, es bestehe ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung. Das Verhältnis zwischen der Klägerin und der Dienststelle sei zerrüttet und ein Mindestmaß an gedeihlicher Zusammenarbeit sei nicht mehr zu erwarten. Hierzu bezog sich der Beklagte auf den Inhalt der Internetseite der Klägerin. Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen hätten erfolglos versucht, auf die Verhaltensweise der Klägerin einzugehen. Auch sei sie ohne Begründung einer Vielzahl von Veranstaltungen und Besprechungen auf Abteilungsebene ferngeblieben. Sie sei seit August 2003 auf sieben Dienstposten eingesetzt worden und der Beklagte habe unter Beauftragung eines von der Klägerin ausgewählten, externen Coaches versucht, ihr die Integration in ein neues Referat zu erleichtern. Diese Versuche seien aber alle erfolglos geblieben. Die Klägerin habe sich mit sämtlichen Vorgesetzten überworfen. Dies habe zur Folge, dass sie Referatsleitungen nur noch gegen deren ausdrücklichen Willen zugewiesen werden könne. Auch habe sie die Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben verweigert. Tätigkeiten im Bereich der Förderung habe sie abgelehnt. In einem weiteren Fall habe sie in einer Aufgabe einen Konflikt mit der Ausübung ihres Kreistagsmandats geschon. In wiederum einem anderen Fall habe sie auf ihre fehlende juristische Ausbildung verwiesen. Eine Verwendung in den Abteilungen III oder VI komme entgegen der Auffassung der Klägerin nicht in Betracht. Dies wird näher ausgeführt.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs seien die Anfahrtswege nach Wiesbaden und zum Forstamt Weilburg vergleichbar. Auf die Erfordernisse der Ausübung kommunaler Mandate werde im gebotenen Maße Rücksicht genommen. Bei entsprechendem Nachweis werde bei der Gestaltung der Arbeitszeiten auch auf die Betreuungstätigkeit der Klägerin in Bezug auf die Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter nach den gleichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Da dem Dienstherrn die Gründe für die Gleichstellung der Klägerin und ihren Grad der Behinderung von 30 nicht bekannt seien, könne er keine größere Belastung hierdurch als bisher für sie erkennen.

- 4 -

Im Hinblick auf die geschilderten Vorkommnisse halte er es wegen des Erfordernisses des wirtschaftlichen Einsatzes des Personals unter Abwägung der persönlichen Verhältnisse für angezeigt, die Klägerin künftig nicht mehr im Hessischen Umweltministerium zu beschäftigen. Eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung an das Forstamt Weilburg biete die Chance, dass die Klägerin dort fachlich in einem Umfeld arbeiten könne, das zweifelsfrei eine Nähe zu ihrer Ausbildung zur Forstassessorin habe. Dies eröffne ihr die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll zu verwerten und weiterzuentwickeln. Die dortige Tätigkeit werde amtsangemessen sein. Da sie im Bereich des Landesbetriebs Hessen-Forst eher seltener mit Tätigkeiten konfrontiert werden dürfte, die ihr nach ihrer Auffassung nicht zumutbar seien und die im Umweltministerium in der Vergangenheit erhebliche Konflikte hervorgerufen hätten, verbinde er mit der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung die Hoffnung, dass sich die Klägerin in ihrer künftigen Dienststelle besser mit dem persönlichen Einsatz, der von einer Landesbeamtin zu verlangen sei, ihren Beruf werde widmen und sich in die Betriebsgemeinschaft werde eingliedern können.

§ 28 Abs. 3 S. 2 HLKO stehe der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung nicht entgegen. Die Mandatsausübung der Klägerin werde durch die Abordnung nicht in Mitleidenschaft gezogen. Ihre Weiterbeschäftigung im Umweltministerium sei unter Abwägung aller Umstände nicht zumutbar.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Abordnung ein.

Die Klägerin habe sich mehrfach wegen psychovegetativer Erschöpfung in mehrwöchiger stationärer Behandlung befunden. Die Abordnung verursache eine massive Zusatzbelastung. Dies stelle eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der Gesundheit der Klägerin dar. Es werde angeregt, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung bestehe nicht. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Klägerin sei verhältnismäßig. Dennoch werde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Veröffentlichung einstweilen bis zur Klärung der rechtlichen Lage eingestellt.

Den Hinweisen der Klägerin auf interne Veruntreuung oder fälschliche Auszahlung von Geldern sei nicht nachgegangen worden.

- 5 -

Es werde bestritten, dass die Klägerin an Abteilungsbesprechungen oder Abteilungsveranstaltungen nicht teilgenommen habe. Auch habe bis auf die Veranstaltung am 12.11.2012 keine Teilnahmeverpflichtung bestanden.

Die Klägerin frug weiterhin zu den Umständen der Mediation und ihrer Tätigkeit im Rahmen des Energiecups Hessen im Jahre 2010 vor.

Die Klägerin habe auch nicht die Wahrnehmung ihr zugewiesener Aufgaben verweigert. Sie wolle lediglich keine Tätigkeiten im Bereich der Förderung mehr ausüben müssen.

Zum 01.07.2011 sei ihr ohne vorherige Absprache ein neues Aufgabengebiet zugeteilt worden. Hier habe sie zur Klärung der tatsächlichen Aufgabenübertragung eine schriftliche Arbeitsanweisung gefordert.

Es treffe zu, dass sie sich mangels juristischer Ausbildung nicht in der Lage gesehen habe, eine Übersicht über die einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit zwei EU-Richtlinien zusammenzustellen.

Ihre Mandatsausübung sei behindert worden.

Es sei weiterhin nicht verständlich, welche Tätigkeiten die Klägerin beim Landesbetrieb Hessen-Forst mit Sitz in Kassel ausüben solle.

Eine Abwägung der persönlichen Verhältnisse der Klägerin für eine Abordnung nach Kassel habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Hier sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin für ihren Weg zur Arbeitsstelle ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutze. Nach Weilburg sei dies nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich. Eine tägliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für die Fahrten zum Dienst sei aufgrund des gesundheitlichen Zustandes sowie des Grades der Behinderung der Klägerin nicht möglich. Im Übrigen sei dies völlig unökonomisch und unökologisch.

Die derzeitige Lebensqualität der Klägerin und damit auch deren Arbeitsfähigkeit sei abhängig von einer intensiven internistisch-kardiologischen Betreuung mit kurzfristiger Erreichbarkeit der Ärzte. In Wiesbaden sei dies sichergestellt, in Weilburg sei es derzeit nicht möglich. Dies könne zu einer erheblichen Schädigung und einer Verschlechterung des aktuellen Gesundheitszustandes führen.

Hierauf holte der Beklagte ein amtsärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 05.02.2013 ein.

- 6 -

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhielt mit Schreiben vom 22.02.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 21.03.2013 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

Die Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Hessischen Umweltministerium sei berücksichtigt worden.

Das Gesundheitsamt Wiesbaden habe keine Bedenken gegen eine Verwendung in Weilburg gesehen.

Der Beklagte habe das Verfahren zur externen Konfliktvermittlung ermöglicht und begleitet. Angesichts des Ausmaßes der Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Klägerin und der Dienststelle und im Hinblick auf ihr Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten, die ihr in der Vergangenheit ausdrücklich hätten helfen wollen, sei nicht zu erkennen, wie die Klägerin durch ein weiteres Coaching in den Dienstbetrieb integriert werden könne.

Im Übrigen enthalte der Widerspruch keinen neuen Vortrag, der eine Neubewertung des Sachverhalts angezeigt erscheinen lassen oder eine abweichende Ermessensausübung gebiete.

Die Klägerin wurde aufgefordert, ab dem 27.03.2013 ihren Dienst beim Landesbetrieb Hessen-Forst anzutreten. Mit Mail vom 04.04.2013 wurde ihr ein präzisiertes Arbeitsauftrag übersandt.

Mit Schreiben vom 18.06.2013 stellte der Beklagte klar, dass die Abordnung – wie in der Anhörung ausgeführt – auf ein halbes Jahr befristet sei.

Mit Datum vom 22.07.2013 hörte der Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten Verlängerung der Abordnung an.

Mit Bescheid vom 18.09.2013 wurde die Abordnung der Klägerin bis zum 27.03.2014 verlängert. Aufgrund der krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Klägerin habe bisher keine hinreichende Gelegenheit bestanden, ihre Tätigkeit beim Landesbetrieb zu realisieren und zu prüfen, ob sie dort ausbildungsnah in ihrer Laufbahn, statusangemessen sowie personalwirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden könne. Daher sei die Verlängerung der Abordnung angezeigt.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.12.2013 zurückgewiesen. Zuvor wurden der Vertrauensperson der

- 7 -

schwerbehinderten Menschen und der Frauenbeauftragten in der abgehenden Dienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bereits am 19.04.2013 hat die Klägerin Klage gegen die Abordnungsverfügung vom 26.11.2012 erhoben (Az.: 3 K 359/13.WI). Gegen die Verlängerung der Abordnung durch Bescheid vom 16.09.2013 hat sie sodann am 03.01.2014 Klage erhoben (Az.: 3 K 8/14.WI).

Entgegen der Darstellung des Beklagten seien weder nachhaltige innerdienstliche Spannungen aufgrund des persönlichen Verhaltens der Klägerin vorhanden, noch seien nachhaltige Arbeitsverweigerungen der Klägerin gegeben. Die Klägerin trägt hierzu zu verschiedenen Vorkommnissen ab dem Jahre 2006, die jeweils einen Wechsel des Dienstpostens zur Folge hatten, vor. Aufgrund der geschilderten Sachverhalte sei es zu Spannungen innerhalb der Behörde gekommen, die jedoch zu keinem Zeitpunkt von der Klägerin ausgegangen seien. Diese habe ihre Amtsgeschäfte pflichtgemäß erledigt. Sie sei aber zu keinem Zeitpunkt entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt worden.

Die Einschaltung des Vereins gegen psychosozialen Stress und Mobbing sei nicht erfolgreich gewesen, da das Umweltministerium nicht ordnungsgemäß mitgearbeitet habe. Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sei die Schlichtung zwischen den Parteien wegen Mobbings innerhalb des Ministeriums gewesen.

Die Klägerin trägt weiterhin zur Beförderungspraxis im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor.

Es bestehe kein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung. Auch sei die Klägerin für eine Vielzahl weiterer Dienstposten im Hessischen Umweltministerium qualifiziert. So habe sich die Klägerin auf diverse Dienstposten innerhalb des Ministeriums beworben.

Durch die Abordnung werde die Klägerin von Stellenausschreibungen und Förderungsmaßnahmen im Ministerium ausgeschlossen. Das neue Amt biete zudem keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten.

Ein dienstliches Bedürfnis seitens der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst bestehe ebenfalls nicht.

Die Tätigkeit beim Forstamt Weilburg sei nicht amtsangemessen. Es handele sich um ein Amt im gehobenen Verwaltungsdienst. Die Klägerin habe aber die Befähigung

- 8 -

gung für den höheren forstwissenschaftlichen Dienst. Weiterhin sei sie Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten. Die Tätigkeit im Forstamt Weilburg (Analyse der "Durchgängigkeit von Fließgewässern") habe keinen forstlichen bzw. altlasten- oder bodenschutzrechtlichen Bezug. Die Tätigkeit liege im Bereich des Gewässerschutzes. Ihre Tätigkeit im Hessischen Umweltministerium im Bereich Wasserwirtschaft habe ausschließlich ökonomische Fragestellungen umfasst.

Der Beklagte habe die Rahmendienstvereinbarung über Prävention und ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht eingehalten. Auch den Teilhaberichtlinien und § 81 Abs. 4 SGB IX werde nicht entsprochen, da die Klägerin nicht entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse eingesetzt werde.

Das amtsärztlichen Gutachten vom 10.01.2013 berücksichtige nicht die durch die Abordnung in Weilburg eintretenden zusätzlichen Belastungen, wie die völlige Lebensumstellung, die deutlich verlängerten Fahrtzeiten, die vielen Verkehrsträgerwechsel, die Einschränkung der Fraktionsarbeit, sowie die psychische Belastung aufgrund drohender Fahrten nach Kassel. Es handele sich um ein psychologisches Gutachten. Eine Bewertung der physischen (internistischen) Erkrankungen der Klägerin habe nicht stattgefunden. Die Klägerin sei psychisch vollkommen gesund.

Durch die Abordnung nach Weilburg werde die Klägerin erheblich in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Sie habe bereits 2011, 2012 und am Anfang des Jahres 2013 eine erhebliche Zahl von Fehltagen aufgewiesen.

Es seien zwischenzeitlich neue internistische Krankheitsbilder bei der Klägerin aufgetreten, die eine neue Begutachtung erforderten. Der Gesundheitszustand habe sich seit der Abordnung erheblich verschlechtert. So leide sie unter anderem an einer Herz-Kreislauf-Erkrankung wie auch einer schmerzhaften Magenenerkrankung mit stark erhöhten Krebsrisiko, für die viel Sport, ausreichend Schlaf, Regenerationszeiten und eine gesunde Ernährung notwendig seien. Weiter sei die Vermeidung von Stress äußerst wichtig. Die Klägerin müsse mittlerweile zusätzliche Medikamente einnehmen, um die durch die neue Situation hervorgerufene gesundheitliche Verschlechterung zumindest etwas auffangen zu können. Ihre behandelnde Ärztin für Innere Medizin und Kardiologie sehe einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Abordnung und den gesundheitlichen Verschlechterungen. Die bereits vorhandenen Lymphödeme hätten sich erheblich verschlechtert, da die regelmäßig stattfindenden Lymphdrainagebehandlungen nicht mehr stattfinden könnten. Zwischenzeitlich sei

- 9 -

eine Beeinträchtigung der rechten Hand aufgetreten, die im April in der HSK untersucht werde. Darüber hinaus liege eine schmerzhafte Gelenkerkrankung vor, die eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung beim Gehen und Stehen hervorrufe. Durch den Wechsel der Verkehrsträger bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ließen sich längere Geh- und Stehzeiten nicht vermeiden. Die Zahl der Fehlzeiten sei so hoch, dass sie bisher ihre Aufgaben nicht habe aufnehmen können. Die ärztliche Betreuung der Klägerin sei erschwert. Sie befinde sich bei verschiedenen Fachärzten in Wiesbaden in Behandlung. Insbesondere gebe es in Weilburg keinen Kardiologen und keinen qualifizierten Internisten.

Die Metzgerei in Weilburg sei teuer und liefere nicht die notwendige Schonkost. Die Beilagen sowie die Nachspeise seien Instantprodukte der Firma Nestle.

Der neue Arbeitsauftrag bedinge eine Vielzahl von Dienstreisen, die von der Klägerin gesundheitlich nicht wahrgenommen werden könnten. Die Tätigkeit der Klägerin bestehe im Wesentlichen im Nichtstun.

Der Arbeitsweg sei deutlich aufwändiger. Aus persönlichen Gründen müsse sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen und könne nicht mit dem Auto fahren. Durch die schlechten Verkehrsverbindungen sei eine Gleitzeit faktisch nicht möglich. Auch die Mandatsausübung sei faktisch unmöglich.

Hierdurch und durch die inflexiblen Zeitansprüche sei sie ständig übermüdet. Die unpassenden Essenszeiten und die erforderliche Einnahme von Junkfood hätten ihren Magen stark geschädigt. Ein Teil dieser gesundheitlichen Verschlechterungen sei irreversibel und lebenslang mit starken Schmerzen verbunden.

Zusätzliche Belastungen seien ihr aufgrund der Behinderung nicht zuzumuten.

Ihr politisches Mandat als Kreistagsabgeordnete sei sehr zeitaufwändig. Es sei aufgrund der zusätzlichen Belastung durch den zeitlich extrem verlängerten Arbeitsweg und die Erschwernisse in der Ausübung nicht mehr wahrzunehmen.

Auch könne die Unterstützung der Mutter im bisherigen Umfang nicht fortgeführt werden.

Die Klägerin legt zwei ärztliche Bescheinigungen von Prof. Mohr-Kahaly vom 14.01.2013 und vom 10.03.2014, einen Bericht der HSK vom 16.04.2014 sowie ein Schreiben des Integrationsfachdienstes Wiesbaden Rheingau-Taunus vom 08.10.2014 vor.

- 10 -

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Abordnungsverfügung vom 26.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2012 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestehe ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung. Es sei anerkannt, dass das dienstliche Bedürfnis auch in der Person des Beamten liegen könne, wenn der betreffende Beamte seine Dienstgeschäfte nur noch unzureichend versehe, es innerhalb der Dienststelle fortgesetzt zu Schwierigkeiten komme, wobei es nicht darauf ankomme, dass das Verhalten bereits disziplinarische Konsequenzen nach sich gezogen habe. Dies gelte auch für pflichtwidriges Verhalten im Amt.

Vorliegend sei nicht erkennbar, wie die Klägerin weiter auf die gebotene wirtschaftliche und effektive Weise im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingesetzt werden könne. Insoweit trägt der Beklagte zu den Ereignissen in den verschiedenen Arbeitsbereichen, in denen die Klägerin eingesetzt wurde, vor. Die Klägerin sehe sich außer Stande, Förderangelegenheiten zu bearbeiten, Haushalts- und Vergabeangelegenheiten zu bearbeiten und Vorgänge mit juristischem Hintergrund, auch bei nur vergleichsweise sehr einfachem Schwierigkeitsgrad, die gewöhnlich auf der Ebene der Sachbearbeiter erledigt würden, zu bearbeiten.

Das Verhältnis zwischen der Klägerin und der Dienststelle, einschließlich der Gremien, sei so zerrüttet, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Zukunft nicht vorstellbar sei. Insoweit vertieft der Beklagte dies durch die Schilderung einzelner Vorkommnisse.

Gegenstand der Schlichtung durch den Verein gegen psychosozialen Stress und Mobbing sei die Integration der Klägerin in die Abteilung im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gewesen.

Der Einsatz der Klägerin im Forstamt Weilburg sei personalwirtschaftlich sinnvoll und biete für diese die Chance, sich in einem neuen Umfeld und mit Aufgaben, die eine Nähe zu ihrer Ausbildung als Forstassessorin aufwiesen, neu zu orientieren und zu beweisen.

- 11 -

Die der Klägerin übertragene Aufgabe sei dem forstlichen Bereich zuzuordnen. Von Seiten des Landesbetriebes Hessen-Forst bestehe insoweit ausdrücklich die Bereitschaft, die Klägerin unbefangenen aufzunehmen und ihr einen Neustart zu ermöglichen. Auf diese Art und Weise könne auch § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB IX am besten entsprochen werden. Der bisherige berufliche Lebensweg der Klägerin zeige, dass sie im Grundsatz über eine Reihe von Fähigkeiten und Kenntnisse verfüge, z.B. im Bereich Wasserwirtschaft und im forstlichen Bereich, die sie bei der ihr jetzt übertragenen Aufgabe einsetzen und fortentwickeln könne.

Es handele sich vorrangig um die Ermittlung vorhandener Daten aus Forsteinrichtungswerken, dem betrieblichen Informationssystem und forstbetrieblichen Karten beginnend in den Forstämtern Weilburg und Herborn. Die Bewertung erfolge im Grundsatz an anderer Stelle. Vergleichbare Tätigkeiten würden auch bei anderen Behörden von Beschäftigten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes wahrgenommen.

Es könne bezweifelt werden, ob § 81 Abs. 4 SGB IX im konkreten Fall anwendbar sei, denn die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung sei nicht in Umständen begründet, die ihre Ursache in der Behinderung bzw. den gesundheitlichen Nachteilen hätten, die zu einer Gleichstellung der Klägerin geführt hätten. Die Klägerin habe auch nach § 81 Abs. 4 SGB IX keinen Anspruch auf eine Verwendung im höheren Forstdienst.

Ein Verstoß gegen die Teilhaberichtlinien liege nicht vor.

Auch sei eine Unvereinbarkeit mit der Stellung der Klägerin als Mitglied des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg nicht zu erkennen.

Entgegen der Annahme der Klägerin gebe es in der Abteilung "Forsten und Naturschutz" in keinem Referat einen Dienstposten des gehobenen Dienstes, in dem nicht auch Aufgaben zu erfüllen seien, die den Bereichen finanzielle Förderung, Haushalt, Auftragsvergabe oder Rechte zuzuordnen sei.

Gesundheitliche Gründe sprächen ausweislich des amtsärztlichen Gutachtens nicht gegen die Abordnung. Dass das Gutachten von einer Ärztin, die auch Fachärztin für Psychiatrie sei, erstellt worden sei, überrasche nicht, da die Klägerin mit dem von ihr vorgelegten Attest Beschwerden aus diesem Formenkreis geltend gemacht habe.

- 12 -

Umfang und Gegenstand der Untersuchungen seien allein durch die zuständige Amtsärztin festgelegt worden.

Die Fehlzeiten der Klägerin seien nicht Folge der Abordnung. Im privaten Bereich nehme sie zusätzliche Verpflichtungen auf sich, wie zum Beispiel die Bestellung zur Schöffin.

Die Wahl des Forstamtes Weilburg beruhe darauf, dass dort ein angemessener Büroarbeitsplatz zur Verfügung stehe und eine fachliche Nähe zu dem Untersuchungsraum und den Ansprechpartnern bestehe.

Das Forstamt Weilburg verfüge über eine qualitativ hochwertige Kantine. Auf besondere Anforderungen werde Rücksicht genommen. Tatsächlich sei die Klägerin zwischen dem 27.03.2013 und dem 27.01.2014 überhaupt nur an 61 von 207 Arbeitstagen im Forstamt ganztags anwesend bzw. 139 Tagen aus unterschiedlichen Gründen überhaupt nicht anwesend gewesen.

Das Kreis Krankenhaus in Weilburg sei fußläufig erreichbar und es seien zahlreiche Facharztpraxen vorhanden.

Eine zeitliche Mehrbelastung durch die Fahrt zur Arbeit könne die Klägerin durch die Nutzung ihres privaten Pkws vermeiden. Die Wegstrecke von ca. 30 km sei ihr ohne weiteres zumutbar. Die Wahl des Wohnortes wie auch die Anreise zum Dienstort seien der persönlichen Sphäre und Verantwortung des Beamten zuzurechnen.

Bei der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst gelte eine flexible Arbeitszeitregelung. Auf Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen sowie auf die Wahrnehmung der Pflichten eines Ehrenamtes könne durch eine abweichende Arbeitszeitregelung Rücksicht genommen werden.

Im Rahmen der bei der Ermessensentscheidung vorzunehmenden Abwägung der Interessen überwiege somit das dienstliche Bedürfnis an der Abordnung deutlich die gegenläufigen Interessen der Klägerin.

§ 28 Abs. 3 S. 2 HLKO stehe der Abordnung nicht entgegen. Die Mandatsausübung der Klägerin werde durch die Abordnung keinesfalls unmittelbar erschwert. Eine mittelbare Erschwerung durch längere Anfahrtszeiten könne von der Klägerin durch Nutzung ihres privaten Kfz vermieden werden. Ausweislich der Internetseite des Landkreises hätten seit der Abordnungsverfügung lediglich zwei Sitzungen des Kreistages und eine Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung

- 13 -

und Landwirtschaft stattgefunden. Objektiv liege keine Erschwernis vor, da den Protokollen des Kreistags und seiner Ausschüsse nicht zu entnehmen sei, dass die Klägerin bei nur einer Sitzung gefehlt habe. Sie sei sogar nunmehr auch Mitglied im Kreistagsausschuss für Revision und Controlling.

Der Personalrat im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sei im Rahmen der erstmaligen Abordnung um Zustimmung zu einer Abordnung von einem halben Jahr, die bei Bedarf auf ein ganzes Jahr verlängert werden könne, gebeten worden. Die Zustimmung sei dahingehend ausgelegt worden, dass eine weitere Vorfage im Falle einer Verlängerung nicht erforderlich sei. Die Personalie sei auch in mehreren Monatsgesprächen erörtert worden.

Der Personalrat im Landesbetrieb Hessen Forst sei zunächst zu einer Versetzung der Klägerin beteiligt worden. Dieses Schreiben sei von Frauenbeauftragter und Schwerbehindertenvertrauensperson mitgezeichnet worden. Im Monatsgespräch am 16.10.2012 sei unter Teilnahme der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung erörtert worden, dass der Personalrat der Maßnahme nicht zustimme. Gleichwohl habe Einvernehmen zu einer Abordnung der Klägerin von bis zu einem Jahr bestanden. Dem habe der Personalrat mit Schreiben vom 17.10.2012 zugestimmt. Dies sei dahingehend ausgelegt worden, dass eine weitere Beteiligung von Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Frauenbeauftragter im Falle der Verlängerung nicht erforderlich sei.

Ende des Jahres 2012 hätten zwar die Voraussetzungen für ein betriebliches Eingliederungsmanagement vorgelegen, im Hinblick auf die Abordnung zum 01.01.2013 sei aber kein BEM-Verfahren mehr eingeleitet worden.

Das Gesundheitsamt Wiesbaden hat auf Anfrage des Gerichts mit Schreiben vom 18.06.2014 mitgeteilt, das Gutachten von Prof. Mchr-Kahaly sei Bestandteil der Gutachtenakte und habe bei der Begutachtung Berücksichtigung gefunden. Eine Beschwerde der Klägerin sei vom RP Darmstadt zurückgewiesen worden. Die fachgerechte ärztliche Behandlung sei aus Sicht des Gesundheitsamtes auch im Umkreis des neuen Dienstortes problemlos möglich.

Das Gericht hat über das Verfahren am 26.05.2014 und am 30.03.2015 mündlich verhandelt. In der Verhandlung vom 30.03.2015 hat das Gericht die Amtsärztin Dr.

als Sachverständige zur Erläuterung ihres Gutachtens vom 05.02.2013 gehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 21.05.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat jeweils eine Aufforderung nach § 87b VwGO erlassen.

Gegenstand des Verfahrens waren die Gerichtsakte, die Akten der Verfahren 3 K 8/14, 3 K 835/13 und 3 L 1588/14 sowie die vorgelegten Behördenakten (Bd. 1 - 5 der Personalakten der Klägerin sowie eine Personalnebenakte, 3 Hefter Verwaltungsvorgänge und ein Ordner Verwaltungsvorgänge HessenForst) und ein Hefter Unterlagen des Gesundheitsamtes Wiesbaden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Durch den zeitlichen Ablauf hat sich die befristete Abordnung erledigt, sodass die Umstellung auf die Fortsetzungsfeststellungsklage geboten war (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, da - wie sich an den Folgeabordnungen zeigt - eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Die Klage ist aber unbegründet. Die Abordnungsverfügung vom 26.11.2012 war rechtmäßig und verletzte die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Formell bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Abordnung.

Der Klägerin wurde vor Erlass der Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Personalräte der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle wurden zwar beteiligt. Dies war jedoch nicht erforderlich, weil die Abordnung auf sechs Monate befristet war. Daraus, dass die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgen sollte, folgt nichts Gegenteiliges. Die Mitbestimmung erfolgt vielmehr auch dann erst, wenn die Versetzung ausgesprochen wird (bzw. im Fall der Kettenabordnung). Zwar wurde die Abordnung dann zunächst unbefristet ausgesprochen, dies wurde aber nachträglich mit Schreiben vom 18.06.2013 korrigiert. Der Umstand, dass § 77 HPVG im Anschreiben an den Personalrat der abgebenden Stelle nicht korrekt zitiert wurde, ist ohne Belang, da die geplante Maßnahme eindeutig beschrieben wurde.

Die örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten wurde ebenfalls beteiligt. Eine Beteiligung der Stufenvertretung nach § 97 Abs. 6 Satz 3 SGB IX war nicht erforderlich, da das Ministerium nicht als übergeordnete Behörde gehandelt hat.

Da das Beteiligungsrecht der Frauenbeauftragten an die Rechte der Personalvertretung nach § 77 HPVG anknüpft (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGIG), war vorliegend eine Beteiligung nicht erforderlich. Ob die Frauenbeauftragten beider Dienststellen zu beteiligen waren (vgl. zur Frage der Beteiligung beider Frauenbeauftragten VG Gleben, Beschluss vom 02.08.2009 - 5 L 1102/09.Gf -) und ob dies vorliegend in korrekter Weise erfolgt ist, kann daher offen bleiben. Würde man eine Beteiligung für erforderlich erachten, so würde ein diesbezüglicher Fehler lediglich zu einer Vollzugshemmung und nicht zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen (vgl. v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 29 HBG RdNr. 113).

Die Verfügung war auch materiell rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Abordnungsverfügung vom 26.11.2012 war § 28 Abs. 1 Satz 1 HBG a.F. Danach kann ein Beamter, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Diese Voraussetzungen lagen vor.

Die Abordnung erfolgte vorübergehend. Dies wurde durch nochmals mit Schreiben vom 18.06.2013 klargestellt. Der Umstand, dass die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgte, ändert hieran nichts (vgl. v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 74 m.w.N.). Dies gilt auch, wenn der Dienstherr eine Versetzung konkret beabsichtigt, sie aber - wie hier - mangels positiver Beendigung eines Mitbestimmungsverfahrens noch nicht aussprechen kann (vgl. v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 74).

Die Abordnung erfolgte auch an eine andere Dienststelle.

Ein dienstliches Bedürfnis für die Wegsetzung der Klägerin aus dem Ministerium lag vor. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine Störung der reibungslosen Zusammenarbeit innerhalb des öffentlichen Dienstes durch innere Spannungen und durch Trübung des Vertrauensverhältnisses regelmäßig als Beeinträchtigung des täglichen Dienstbetriebs zu werten ist, für deren Abstellung der Dienstherr zu sorgen hat. Wenn dafür nach Lage des Einzelfalles die Versetzung, Abordnung oder Umsetzung eines der Streitbeteiligten geboten erscheint, ist ein dienstliches Bedürfnis für

die Versetzung oder Abordnung bzw. ein sachlicher Grund für die Umsetzung i. d. R. bereits aufgrund der objektiven Beteiligung an dem innerdienstlichen Spannungsverhältnis und unabhängig von der Verschuldensfrage bzw. von der Frage, bei wem ein eventuelles Verschulden an den Spannungen überwiegt, zu bejahen (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2004 – 2 B 72/04 –, RdNr. 13 bei juris; Bay. VGH, Beschluss vom 25.03.2014 – 3 CE 13.2567 –, RdNr. 22 bei juris m. w. N.; v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 86). Dass vorliegend solche Konfliktsituationen in den verschiedenen Referaten, in denen die Klägerin tätig war, bestanden, wird auch von dieser nicht bestritten.

Allerdings kann eine sachgerechte Ermessensausübung trotz des Vorliegens eines dienstlichen Bedürfnisses bzw. sachlichen Grundes für die Abordnung eines Beamten der Durchführung einer solchen Maßnahme entgegenstehen. Der Dienstherr darf grundsätzlich den Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt lassen, ob ein etwa eindeutig oder allein auf einer Seite liegendes Verschulden an der Entstehung oder dem Fortbestehen der Spannungen vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwar die objektiven Gegebenheiten für die Abordnung sprechen, jedoch den Beamten an der (Aufrechterhaltung der) Spannungssituation im Gegensatz zu den übrigen Konfliktbeteiligten überhaupt kein Verschulden trifft, so dass er quasi in eine „Opferrolle“ gedrängt würde (BVerwG, Urteil vom 25.1.1967 – VI C 58.65 – RdNr. 37 bei juris; Bay. VGH, Beschluss vom 25.03.2014 – 3 CE 13.2567 –, RdNr. 22 bei juris m. w. N.). Eine solche Konstellation liegt jedoch nicht vor. Vielmehr hat die Klägerin - auch öffentlich - massive Vorwürfe gegen verschiedene Mitarbeiter des Beklagten erhoben. Bei dieser Sachlage ist die „Auswahl“ des Dienstherrn, die Klägerin zur Abwendung weiterer Konflikte anderweitig zu verwenden, nicht zu beanstanden. Auch die Abordnung an eine Stelle außerhalb des Umweltministeriums war sachgerecht.

Soweit in der Abordnungsverfügung nicht der konkrete Dienstposten bei der aufnehmenden Behörde bezeichnet wurde, ist dies nach Auffassung des Gerichts unerheblich (vgl. zum Streitstand v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 115). Die Angabe, dass die Klägerin auf einen gleichwertigen Sachbearbeiterdienstposten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes unter amtsangemessener Verwendung im Amt einer Oberinspektorin abgeordnet werde, genüge. Die konkrete Festlegung obliegt der aufnehmenden Behörde.

Entgegen dem Vortrag der Klägerin sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die übertragene Tätigkeit nicht amtsengemessen wäre. Abzustellen ist dabei lediglich auf den Status der Klägerin als Oberinspektorin im allgemeinen Verwaltungsdienst. Beamte dieser Laufbahn nehmen in vielen Fachbehörden Aufgaben wahr, die in gewissem Umfang die Aneignung von entsprechenden Fachkenntnissen erfordern. Mitarbeiter der Fachlaufbahnen standen der Klägerin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Ermessensausübung des Beklagten ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Abzuwägen sind dabei die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Belange des Dienstherrn gegen die persönlichen Interessen des Beamten. Dabei haben die öffentlichen Belange grundsätzlich Vorrang. Der Beamte muss im Prinzip mit der Möglichkeit einer Abordnung rechnen (v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 167 m.w.N.). Regelmäßig führen nur ganz schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1967 - VI C 58.65 -). Solche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin stehen der Abordnung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 23.05.2005 - 2 BvR 583/05 -) muss der Dienstherr von der Maßnahme absehen, wenn infolge der Durchführung der Abordnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit des Beamten droht. In allen anderen Fällen muss sich der Dienstherr mit den konkreten Gegebenheiten hinreichend auseinandersetzen. Diesen Anforderungen hat der Beklagte durch Einholung des amtsärztlichen Gutachtens Rechnung getragen. Nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 05.02.2013 bestanden gegen die Verwendung im Hinblick auf eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung nach Weilburg in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Einwände der Klägerin gegen dieses Gutachten greifen nicht durch. Es spricht nichts für den Vortrag der Klägerin, eine Untersuchung durch die Amtsärztin habe nicht stattgefunden. Vielmehr ist das Ergebnis dieser Untersuchung in den vorgelegten Akten des Gesundheitsamtes dokumentiert. Die Klägerin unterstellt hier letztlich, dass diese Unterlagen bis auf die Messung von Puls und Blutdruck völlig frei erfundene Ergebnisse beinhalten. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Dagegen spricht auch nicht

der Umstand, dass sich die Gutachterin nicht mehr konkret daran erinnern konnte, dass sie die Untersuchungen bei der Klägerin durchgeführt hat. Dies erklärt sich schon aus dem Zeitablauf. Das Gegenteil wäre auffällig. Daraus, dass die dem Gericht von dem Gesundheitsamt vorgelegten Unterlagen wohl nicht den gesamten Schriftverkehr etc. abbilden, kann ebenfalls nichts für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens hergeleitet werden. Mit dem in der mündlichen Verhandlung nachgereichten Blatt ist die Untersuchung vollständig dokumentiert. Dies allein ist ausschlaggebend. Entgegen der Auffassung der Klägerin bestand auch nicht das Erfordernis, die vorläufigen handschriftlichen Notizen der Gutachterin nach der maschinenschriftlichen Abfassung des Untersuchungsergebnisses und des Gutachtens weiterhin aufzuheben und zur Akte zu nehmen. Wie sich aus der in der Akte befindlichen „Langform“ des Gutachtens vom 05.02.2013 ergibt, wurden die somatischen Erkrankungen der Klägerin erfasst und in die Diagnose einbezogen. Auch die aktuelle Medikation wurde erfragt. Die von der Klägerin vorgelegten Atteste wurden berücksichtigt. Aus den für das Gericht schlüssigen und überzeugenden Ausführungen der Gutachterin im Rahmen ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2015 ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass die Gutachterin die Erkrankungen der Klägerin auch zutreffend erfasst und in ihre Bewertung eingestellt hat. Dass die Klägerin ihre Erkrankungen anders bewertet, ist insoweit unerheblich. Schließlich ist auch nichts für eine Befangenheit der Gutachterin zu erkennen. Soweit der damalige Leiter des Gesundheitsamtes mit der Weiterleitung des Gutachtensauftrages an die Gutachterin bereits Ausführungen zu den Erkrankungen der Klägerin in Form eines „Adhoc-Fazits“ getätigt hat, hat sich die Gutachterin hiervon offensichtlich nicht leiten lassen, sondern hat eine eigenständige Begutachtung und Bewertung vorgenommen. So wurde eine „querulatorische Persönlichkeit“ von ihr nicht diagnostiziert. Im Übrigen folgt aus einer möglichen Befangenheit des Amtsleiters auch nicht eine solche der Gutachterin, die eigenständig arbeitsärztlich tätig ist.

Soweit sich die Klägerin im Prozess auf eine mittlerweile eingetretene Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes beruft, ist dies für die Frage, ob die Abordnungsverfügung rechtmäßig war, ohne Belang. Auch ist ein Zusammenhang mit der Abordnung dadurch nicht belegt.

Damit sind auch die für den Beklagten erkennbare Art und das Maß der Behinderung ausreichend einbezogen worden.

Soweit sich die Klägerin auf die Wegstrecke nach Weilburg und die Busverbindungen beruft, gilt Folgendes: Da eine Abordnung nur die vorübergehende Tätigkeit in einer anderen Dienststelle verlangt, muss der betroffenen Beamte im Regelfall - anders als bei einer Versetzung - keine Verlegung des Wohnsitzes in Betracht ziehen. Daher sind die Anforderungen an die persönliche Zumutbarkeit einer Abordnung an eine weiter entfernt liegende Dienststelle höher als bei einer Versetzung (vgl. V. Roetten/Rothländer, HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 167). Der über einen PKW verfügenden Klägerin ist die Wegstrecke zur Überzeugung des Gerichts zumutbar. Sie beträgt auf dem kürzesten Weg ca. 30 km und komfortabel über Autobahn und Bundesstraße etwa 40 km. Damit ist der Dienort in ca. 30 bis 40 Minuten erreichbar. Eine Fahrtüchtigkeit hat die Klägerin bisher nicht substantiiert belegt. Soweit sie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, eine Vielzahl ihrer Medikamente könnten nach den Angaben auf dem Beipackzettel zu einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit führen, ist damit nichts dafür ersichtlich, dass dies bei der Klägerin auch tatsächlich der Fall wäre. Dies insbesondere, da die Klägerin nach eigenem Vortrag kürzere Strecken mit ihrem PKW zurücklegt.

Der Vortrag der Klägerin, sie sei durch die Abordnung in nicht unzumutbarer Weise am Aufsuchen ihrer Ärzte gehindert, ist so nicht zutreffend. Am Kreiskrankenhaus Weilburg ist ein Chefarzt mit Schwerpunkt nichtinvasive Kardiologie tätig. Soweit die Klägerin meint, sie sei etwa auf Ärzte in Wiesbaden angewiesen, so ist angesichts der Erkrankungen der Klägerin hierfür nichts Zwingendes erkennbar. Auch hat der Beklagte belegt, dass für die Klägerin die flexible Arbeitszeitregelung der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst gilt, sodass die Klägerin an einem entsprechenden Arztbesuch nicht gehindert ist.

Für die Ernährung der Klägerin ist der Dienstherr grundsätzlich nicht zuständig. Eine Sondersituation, die es ausnahmsweise gebieten würde, auf besondere Ernährungserfordernisse eines Beamten aus Fürsorgegründen bei der Wahl seines Einsatzortes Rücksicht zu nehmen, ist nicht dargetan.

Die Frage, ob Ende 2012 ein betriebliches Eingliederungsmanagement hätte durchgeführt werden müssen, kann offen bleiben, da dies für die Frage der Rechtmäßigkeit der Abordnung ohne Belang ist. Das betriebliche Eingliederungsmanagement verfolgt ein anderes Ziel. Es stellt ein frühzeitiges Instrumentarium zur Wiederherstel-

lung und dauerhafte Sicherung der Beschäftigungsmöglichkeit dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.06.2014 - 2 C 22/13 -).

Ein Verstoß gegen § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX ist nicht erkennbar. Danach haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 81 Abs. 4 Satz 3 SGB IX). Damit kann die Klägerin hieraus keinen Anspruch auf eine Tätigkeit im höheren forstwirtschaftlichen Dienst herleiten, sondern nur auf einen Dienstposten des gehobenen Dienstes, der diesen Anforderungen möglichst weitgehend entspricht. Entgegen dem Vortrag der Klägerin ist dies zur Überzeugung des Gerichts bei dem Dienstposten der Klägerin in Weilburg der Fall. Auch wenn der Umfang des Bezugs zu forstwirtschaftlichen Fragestellungen und Kenntnissen, die die Klägerin im Rahmen ihrer forstwirtschaftlichen Ausbildung erlangt hat, streitig ist, so ist dieser Bezug zu den Fähigkeiten und Kenntnissen der Klägerin jedenfalls stärker ausgeprägt als bei einer Tätigkeit als Sachbearbeiterin in Förderangelegenheiten oder haushalterischen Aufgaben, die die Klägerin im Übrigen auch ablehnt. Im Übrigen ist steht einer Verwendung im Umweltministerium bereits die zuvor beschriebene Konfliktlage entgegen, sodass die Klägerin keinen Anspruch auf eine diesbezügliche Tätigkeit geltend machen kann.

Die Abordnung verstößt weiterhin nicht gegen die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung. Nach Ziff IV. 4 der hier für die am 01.01.2013 beginnende Abordnung Anwendung findenden Teilhaberichtlinien steht eine Schwerbehinderung einer Abordnung nicht grundsätzlich entgegen. Bei der Abwägung sind die dienstlichen Belange mit den behinderungsbedingten Einschränkungen in Ausgleich zu bringen. Eine Abordnung ohne Zustimmung des schwerbehinderten Beschäftigten soll nur erfolgen, wenn dies unumgänglich ist. Dies ist hier angesichts der Konfliktsituationen im Umweltministerium der Fall. Auch wenn die Klägerin dies nicht zu sehen vermag, so ist dem Beklagten auch darin zuzustimmen, dass die Abordnung der Klägerin eine Chance für einen Neuanfang bot.

Der Abordnung steht schließlich auch nicht § 28a HLKO entgegen. Nach dieser Vorschrift darf niemand gehindert werden, sich um ein Mandat als Kreistagsabgeordneter zu bewerben oder es auszuüben. Damit sind Benachteiligungen am Arbeitsplatz

im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat oder der Ausübung eines Mandats unzulässig. Verboten ist aber nur ein Verhalten, das die Ausübung des Mandats verhindern oder erschweren soll, also absichtlich/transitiv darauf gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.1981 - 1 D 50/80 -; Beschluss vom 21.11.1989 - DB 8/89; BGH, Urteil vom 02.05.1985 - III ZR 4/84 -). Hierfür ist nichts ersichtlich. Die erforderliche Dienstbefreiung zur Mandatsausübung nach § 69 Abs. 4 HBG bzw. § 106 Abs. 4 HBG a.F. (vgl. Art. 25 HV) ist der Klägerin gewährt worden. § 28a HLKO verleiht auch keinen Anspruch auf eine Verwendung in einer heimatnahen Dienststelle (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 19.04.2006 - 9 E 223/06 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltunggerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,